

tes oder seiner ungunstigen Erfahrungen mit einem mehrfach aus dem Schlaf gerissenen Facharzt im Hintergrunddienst ist. „Um hier das Haftungsrecht wirkungsvoll als Instrument einzusetzen, bedürfte es neuer Wege im Prozessrecht“, sagte Gaidzik.

Für die Zukunft hält es der Medizinrechtler auch für denkbar, dass sich die Gutachterkommissionen und Schlichtungsstellen im Bereich der Mediation engagieren könnten. Grundsätzlich entlastet die Arbeit der Kommissionen nach Einschätzung von Gaidzik nicht nur die Gerichte. Sie ist auch in der Lage, die dort durch den fehlenden medizinischen Diskurs bestehenden Defizite auszugleichen,

„mit vielleicht sogar weit größerem Potenzial in der Zukunft“.

Die nordrheinische Gutachterkommission hat in den 40 Jahren ihres Bestehens mehr als 50.000 Anträge bearbeitet. Dabei haben die Ärzte und Juristen bei etwa einem Drittel einen Behandlungsfehler festgestellt. „Wiederholte Auswertungen der Ergebnisse haben nachgewiesen, dass es der Gutachterkommission in bis zu 90 % der Begutachtungsfälle gelingt, den Haftungsstreit zwischen Patienten und Ärzten durch das für die Beteiligten kostenfreie Begutachtungsverfahren beizulegen“, lobte der Vizepräsident der Ärztekammer Nordrhein Bernd Zimmer.

Ilse Schlingensiepen

Anwälte dürfen mit Ärzten kooperieren

Partnerschaftsgesellschaften von Ärzten und Apothekern mit Rechtsanwälten sind künftig erlaubt. Geklärt hat das jetzt das Bundesverfassungsgericht.

Um eine umfassende, fachlich-juristische Beratung anbieten zu können, tun sich Rechtsanwälte häufig mit spezialisierten Kollegen, aber auch mit anderen Berufsgruppen zusammen. Zulässig ist dies laut Bundesrechtsanwaltsordnung (BRAO) allerdings nur mit Steuerberatern und -bevollmächtigten, Wirtschaftsprüfern sowie vereidigten Buchprüfern. Die Liste gilt als abschließend.

Im Umkehrschluss waren Partnerschaftsgesellschaften mit anderen Berufen, darunter etwa Ärzten und Apothekern, daher bisher verboten. Dennoch hatten ein Rechtsanwalt und eine Ärztin und Apothekerin im Raum Würzburg eine gemeinsame Gesellschaft gegründet. Tätigkeit sollten Gutachten und Bera-

tung im Bereich des Arzt- und Apothekenrechts sein. Patienten behandeln wollte die Ärztin nicht. Das Amtsgericht Würzburg lehnte die Eintragung in das Partnerschaftsregister unter Hinweis auf die BRAO ab. Dem folgte auch das Oberlandesgericht Bamberg.

In dritter Instanz hatte der Bundesgerichtshof jedoch verfassungsrechtliche Bedenken. Er legte die BRAO-Vorschrift daher dem Bundesverfassungsgericht zur Prüfung vor. Das schloss sich den Argumenten des Bundesgerichtshofs an. Die Regelung sei mit dem Grundrecht der Berufsfreiheit unvereinbar, befanden die Verfassungsrichter in ihrem jetzt schriftlich veröffentlichten Beschluss unter Aktenzeichen 1 BvL 6/13. *Martin Wortmann*

Grundrecht der Berufsfreiheit: Eine gemeinsame Gesellschaft ist rechtens.



© Andrey Popov / Fotolia

Übersetzungshilfen gegen Sprachbarrieren

Ärzte, die viele Flüchtlinge behandeln oder ihre Praxis in Regionen mit einem hohen Ausländeranteil führen, können für die Behandlung und zur Information ihrer Patienten auf umfangreiche Materialien zur Überwindung von Sprachbarrieren zurückgreifen. Die Praxishilfen werden von Landesärztekammern, direkt von der KBV oder auch von Verlagen bereitgestellt. Die KBV hat die unterschiedlichen Angebote auf ihrer Website zusammengestellt und verlinkt: www.kbv.de/html/1150_20914.php

Hauke Gerlof

Ärztlicher Notdienst bei vielen Patienten unbekannt

Der ambulante Bereitschaftsdienst, der durch die KV organisiert wird, leidet offenbar an einem Informationsdefizit seitens der Patienten. Das legt eine Befragung in zwei Berliner Notfalleinrichtungen in Krankenhäusern nahe. 89 % der Patienten, die abends oder nachts die Notfalleinrichtung aufsuchten, hatten demnach den ambulanten Bereitschaftsdienst zuvor nicht kontaktiert. 55 % kannten das Angebot nicht, 35 % fürchteten, dort lange warten zu müssen. Rund 7.000 Patienten hatten im Mai und Juni 2015 die Rettungsstellen von sich aus aufgesucht, knapp 2.000 nahmen an der Befragung teil.

Hintergrund der Befragung: Viele Krankenhäuser klagen über eine wachsende direkte Inanspruchnahme der Notaufnahmen durch die Patienten. Im Krankenhausstrukturgesetz hat der Gesetzgeber daher die Einrichtung von Portalpraxen an Kliniken zur Soll-Vorschrift erhoben.

Besonders in Berlin gibt es wegen der direkten Konsultation von Notaufnahmen durch Patienten sogar während der normalen Öffnungszeiten seit einigen Monaten Streit zwischen der KV und den Krankenhäusern, der bis zum Bundesgesundheitsministerium eskaliert worden ist. Die KV versucht dort, durch Vorgaben Anreize zu setzen, dass die Krankenhäuser Patienten in der Notaufnahme bei Bagatellerkrankungen gar nicht erst annehmen.

Susanne Werner und Hauke Gerlof